

Policey in lokalen Räumen

Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal
in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter
bis zum frühen 19. Jahrhundert

Herausgegeben von André Holenstein,
Frank Konersmann, Josef Pauser und Gerhard Sälter



Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main

2002

STUDIEN ZU POLICEY UND POLICEYWISSENSCHAFT

Herausgegeben
von Michael Stolleis



Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main

Ein Diener zweier Herren – der zwischen Markt- und Landgericht zerrissene Gerichtsdienner

Eine Fallstudie aus Niederösterreich im 18. Jahrhundert

Martin Scheutz

I. Introitus oder von der Bescheidenheit des Gerichtsdienners

Als der Gerichtsdiennerknecht des kleinen niederösterreichischen Marktes Scheibbs an einem Montagabend im Mai des Jahres 1798 durch das obere Markttor den Markt und damit sein Zuständigkeitsgebiet betrat, begegnete er bei abendlichem Licht einem Scheibbser Bürger und Bäckermeister. Der Gerichtsdienner hatte, so seine spätere Aussage vor dem Marktgericht, *unter anwünschung eines glücklichen abends seinen hut abgenohmen*.¹ Der solcherart begrüßte Bürger goutierte diesen Gruß nicht und habe ihn *alsogleich einen halluncken, einen buglichten dienerknochen hin, den andern her geheissen*. Der Marktgerichtsdienner kam aufgrund dieser Beleidigungen einen Tag später mit einer Klage beim Marktrat ein, wo zuerst seine Aussage und dann die des Bürgers protokolliert wurde: *dergleichen beleidigungen seye er [der Gerichtsdienner] nicht schuldig anzunehmen und bittet daher um hinlängliche genugthuung!* Der aus zwölf Markträten bestehende Marktrat, identisch mit dem Marktgericht dieses rund 68 bis 70 Bürger und ca. insgesamt 400 bis 450 Einwohner umfassenden Marktes im südwestlichen, niederösterreichischen Voralpengebiet, verhörte auch den bürgerlichen Beleidiger, der in seiner naturgemäß anders lautenden Aussage rasch zur Sache kam: *Es habe zwar seine richtigkeit, daß sie an dem vorbenannten [Abend] einander begegnet seyen, weil aber der dienerknecht schon zu viellen mahlen bei ihm vorübergangen, ohne nur ein einziges mahl seinen hut abgezogen zu haben, so seye er natürlich*

¹ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 2. Mai 1798, pag. 111–112. Zum Scheibbser Marktgerichtsdienner *Scheutz*, Alltag (2001), S. 242–250. Die soziale Schichtung des Marktes und das politische System dieses grundherrschaftlichen Marktes bei *Scheutz*, Öffentlichkeit (2001) 382–422. Wichtige Hilfestellung zu diesem Artikel leistete Josef Pauser, Wien.

über diese unhöflichkeit aufgebracht worden. Der Scheibbser Bürger versuchte den Gerichtsdienner nach seiner Aussage eindringlich zu einem Gruß zu veranlassen. *Habe ihn gefragt, wer er doch seye, worauf jener erwiedert, er seye der diennerknecht, wogegen [der Scheibbser Bürger] in die worte ausgebrochen, weist du nicht, daß es deine schuldigkeit ist, vor einem bürger den hut abzuziehen.*

Das Ziehen des Hutes vor jedem Bürger markierte die Standesdifferenz zwischen dem aus der nicht-bürgerlichen Schicht stammenden Marktgerichtsdienner und dem innerhalb des Marktes angesehenen Bäcker.² Erst nach der nicht erfolgten Ehrenbezeugung bzw. dem nicht erfolgten Gruß fielen in der Darstellung des Bürgers die Schimpfworte *buglichter spizhub* und *hallunck*. Der Gerichtsdienner war vornehmlich der Diener der Bürger und damit in der Hierarchie des Marktes unten angesiedelt.³

Diese verbale Eskalation bei einer Begegnung sozial Ungleicher hatte eine Vorgeschichte, die der Bürger dem Marktgericht auch eilig hinterbrachte. Nach der Darstellung des Bäckermeisters hatte der Gerichtsdienner ihn, aber auch andere Bürger schon früher nicht begrüßt und damit mehrmals mangelnden Respekt bewiesen. Das Marktgericht verwies dem Gerichtsdienner nach Anhörung der beiden Aussagen seine *auf unwahrheiten gegründeten anklagen hiemit auf das schärfeste für dießmahl* und befahl ihm gleichzeitig für die Zukunft, *gegen einen jeden bürger mehreren respect also gewis zu bezeugen*. Die Klage des Gerichtsdienners dürfte auch deshalb abgewiesen worden sein, weil der Diener auch andere Bürger mit derartigen *grobheiten* – gemeint waren Grußverweigerung und ruppiges Auftreten – bedacht hatte. Der Gerichtsdiennerknecht wurde vom Marktrichter mit einem *derben verweiß* abgefertigt. Aber auch der Scheibbser Bürger kam überraschenderweise nicht ungeschoren davon. Wohl behielt der Bürger mit seiner Forderung nach einer Grußpflicht des Gerichtsdienners gegenüber den Bürgern, welche den Diener ja auch bezahlten, recht, wurde aber für seine, auf die körperlichen Gebrechen des Dieners zielenden Beschimpfungen gerügt. *Im übrigen hats sich [. . . der Bürger] vor allen vorwürfen wegen körperlichen mängel und gebrechen ein für allemahl zu enthalten.*

Die Klagen über mangelnden Respekt und Ehrerbieten durch den Diener waren in Scheibbs alt; bereits sechzig Jahre davor, im Jahr

² Zum Hut als Rechtssymbol *Erlor*, Hut (1978), Sp. 275–276; *Merzbacher*, Hut (1974/75), S. 839–851.

³ Vgl. für Konstanz im 15. Jahrhundert *Schuster*, Stadt (2000), S 193.

1738, hatte sich die Bürgerschaft anlässlich des von allen Bürgern zu besuchenden Georgitaidings beschwert, daß *der diener ohne anklopfen und abziehung des huets in die häuser eintringe und denen burgern auch sonst keinen respect erweise*.⁴ Im Bürgertaiding war daraufhin der Entschluß gefaßt worden, eine derartige Vorgangsweise des Dieners nicht dulden zu wollen und ihn *zu aller ehrerbietigkeit* bei angedrohtem Verlust seines Dienstes anzuhalten. Auch einige Jahre später wurde dem Marktgerichtsdieners bei einem Bürgertaiding zwar mit Bestimmtheit, aber geringem Nachhall,⁵ das verpflichtende Ziehen des Hutes, das den sozialen und statusmäßigen Unterschied zu den Bürgern betont, nahegelegt. Der Marktdieners durfte demnach *mit bedeckten haubt keinem burger mehr, weniger bey denen zunfften [. . .] sich hervor [. . .] lassen, sondern mit beschaidenheit*.⁶

II. Der stationäre Scheibbser Marktgerichtsdieners oder ein *wachtsames aug* auf alles

Unser Kenntnisstand über Gerichtsdieners im 18. Jahrhundert ist beschränkt.⁷ Das Zedlersche Universallexikon bezeichnet mit Gerichtsdieners *solche Personen, deren ein Richter bey seinem Amt auch benöthigt, und darzu gebraucht werden, daß sie vor Einführung derer Delinquenten, deren Bewahrung und vor das Gefängniß selbst, Sorge tragen, oder an vielen Orten, Gerichtl. Auflagen und Citations insinuiren*.⁸ Die im Folgenden angeführten Beispiele aus Scheibbs und Gaming (Niederösterreich) sollen ein differenzierteres Bild ermöglichen.

Als im Jahr 1731 nach längerer Nichtbesetzung die Scheibbser Marktgerichtsdienersstelle erneut ausgeschrieben wurde, bewarben sich insgesamt zwei Männer um diese Stelle, wobei der Scheibbser Marktrat prinzipiell nur unverheiratete Männer berücksichtigte und deshalb aus formalen Gründen gleich einen Bewerber ausschied. Ein junger Mann, der bereits die *aufwarth- und bedienung bey herrn*

⁴ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georgitaiding 26. April 1738, fol. 155v. Zur Verweigerung von Ehrbezeugungen *Suter*, Troublen (1985), S. 164–166.

⁵ Zur Verurteilung von Stadtbediensteten in Nürnberg und deren Weiterbeschäftigung *Bendlage*, Polizeidiener (2000), S. 95.

⁶ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Fastentaiding 9. Februar 1761, fol. 143r.

⁷ Vgl. beispielsweise für das 18. Jahrhundert *Hobkamp*, Herrschaft (1998), S. 115; *Hartl*, Wiener Kriminalgericht (1973), S. 108.

⁸ *Zedler*, Universallexikon, Bd. 4 (1733), Sp. 1886.

marktrichter hat, wurde schließlich für diese Stelle vorgesehen.⁹ Die namentlich bekannten Scheibbser Gerichtsdienere stammten meist aus der weitverzweigten, noch wenig erforschten Scharfrichterdynastie der Schrottenbacher¹⁰ und Edder; aber auch die Familie Strobl läßt sich nachweisen.¹¹ Die Gerichtsdienerewitwen suchten unter größten Anstrengungen die Dienerstelle im Sinne einer planmäßigen und dynastischen Stellenbesetzungspolitik für ihre Söhne zu sichern, wie mehrere Eingaben beim Rat belegen.

Der Marktgerichtsdienere mußte in der Regel jährlich oder zumindest alle zwei Jahre um die Verlängerung seiner Stelle ansuchen. Der Marktrat erstellte für den scheidenden Gerichtsdienere nach Ende seiner Dienstzeit auch ein „Conduite“.¹² Sein Ausbildungsweg und die berufliche Qualifikation der Diener kann aufgrund der schlechten Quellenlage kaum nachvollzogen werden, die meisten Scheibbser Gerichtsdienere haben wohl ihre Berufslaufbahn als Dienerknechte begonnen. Sie dürften des Lesens und Schreibens mächtig gewesen sein, weil sie selbständig Rechnung legen mußten und schriftliche Anweisungen des Marktrichters, schriftliche Fahndungsbeschreibungen und Steckbriefe zur Bearbeitung erhielten.

Der Burgfried des kleinen, grundherrschaftlichen Marktes Scheibbs lag inmitten eines Landgerichtes, das von der Kartause Gaming verwaltet wurde. Das Verwaltungsterritorium des ebenfalls der

⁹ Der Gerichtsdienere dürfte in manchen Orten auch dafür zuständig gewesen sein, siehe *Nössböck*, *Oberösterreichische Weistümer*, Bd. 1 (1939), S. 71, 8 [Neufelden, 1631]: *es solle auch der Gerichtsdienere bei allen verhören und handlungen dem richter vor seinem hauß aufwarten und sonderlich solches an son- und feirtagen zu thun, darzue mit ime zue- und von kirchen zu geben schuldig sein, wie dan solches von altershero gebreüchig gewesen und bescheben ist.*

¹⁰ *Csendes*, *Scharfrichter* (1979–1981), S. 25–31. Am 14. März 1708 bemühte sich auch ein Georg Richard Schrottenbacher um Aufnahme als Zwettler Stadt- und Landgerichtsdienere, siehe StA Zwettl, Ratsprotokolle 2–13, fol. 31v. Freundlicher Hinweis von Josef Pauser.

¹¹ Für folgende Jahre sind Namen belegt: 1720 Friedrich Edder, Marktgerichtsdienere; 1728 Schrottenbacher Franz, ehemaliger Marktgerichtsdienere; 1731–1747 Johann Bruno Schrottenbacher; 1755 Schrottenbacher Theresia; 1791 Christina Stroblin; Nachweis einer Familie Eder auch in Kärnten bei *Matschek*, *Wasenmeister* (1990), S. 407–408, 415. Zur dynastischen Heiratspolitik der Vorarlberger Scharfrichter *Scheffknecht*, *Scharfrichter* (1995), S. 147–162. Zum Heiratsverhalten von Gerichtsdienern am Beispiel von Sachsen *Metzke*, *Mobilität* (1996), S. 421–422. Zur Wanderung der Knechte *Schumann* *Schinderknecht* (2000/01), S. 29–30.

¹² StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 11. September 1728, fol. 191r–v.

Kartause Gaming untertänigen Marktes Scheibbs war relativ klein, weshalb dessen Gerichtsdienestelle meist vom hochgerichtlichen Landgerichtsdienner mitverwaltet wurde. Der Marktrat gestattete dem angehenden Marktgerichtsdienner die Aufnahme eines untergeordneten Dienerknechtes, der die eigentliche Arbeit im Markt versehen sollte. Besonderen Wert legten Marktrichter und -rat auf eine genaue Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Landgericht. In einem von einem Bewerber gestellten Ansuchen um Aufnahme in den Marktdienst wird sogar, die Grenze des Marktes noch zusätzlich betonend, vom *burgfrieds dienerdienst* gesprochen.¹³

1. Instruktion des Marktgerichtsdienners

Es gehörte nach der Aufnahme des neuen Marktgerichtsdienners vermutlich zur Aufgabe des Marktrichters und des beamteten Marktschreibers, gemeinsam mit dem neuen „Büttel“ die Burgfriedgrenze des Marktes abzuschreiten und dem Marktdienner die Grenze vor Augen zu führen: *auch zu seiner wissenschaft der burgfriedsbrieff, wie weith sich der burgfriedt erstrecke, abgelesen und ercläret.*¹⁴ Die Differenzierung zwischen dem niedergerichtlichen Burgfried des Marktes und dem Landgerichtsbezirk dürfte dem Scheibbser Marktdienner, der ja auch Landgerichtsdienner war, trotzdem nicht immer ganz einsichtig gewesen sein und war in der Praxis wohl auch nur schwer einzuhalten. Als der Marktdienner 1759 innerhalb des Burgfriedbereichs von Scheibbs einen preußischen Deserteur stellen und verhaften konnte, lieferte er den Gefangenen entgegen seiner in der Marktdiennerinstruktion aufgeführten Pflicht nicht an den zuständigen Marktrichter, sondern an das Gaminger Landgericht. Der Markt sah sich dadurch in seinem *jus primae instantiae* beeinträchtigt bzw. auch um die Ergreifprämie für den Deserteur geprellt und beschwerte sich deswegen, erfolglos, beim Stadtherrn. Gegen den Marktdienner verfuhr man – wie sonst bei anderem Fehlverhalten des Dieners auch – mit Drohungen: *ihme bey verluet seines dienstes untersagt worden, daß selber sich*

¹³ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 27. Dezember 1777, fol. 31r: *Marcktrath zu Scheibbs gehorsamstes flehentliches bitten Stephan Strobl, stift Gammingerischer landgerichtsdiener und stockmeister zu Scheibbs, per gros günstige verleichung des gemeinen markts burgfrieds dienerdienst alda.*

¹⁴ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 4. Juli 1731, fol. 291v.

[. . .] *nicht mehr unterstehen solle, in dem burgfried dergleichen zu thun, ohne daß vermög marktgerichtlicher instruction er also gleich solches herrn marcktrichter anzeige.*¹⁵ Im Bereich des Marktes selbst sollte der Marktgerichtsdienner ausschließlich den Anweisungen des Marktgerichtes nachkommen.

Insgesamt zwei Marktgerichtsdiennerinstruktionen, eine von 1731 und eine ähnlich lautende von 1755,¹⁶ haben sich erhalten und wurden im Volltext in das Scheibbser Marktgerichtsprotokoll eingetragen. Der Diener sollte gemäß dieser Instruktion zusätzlich einen *tauglichen und gutten kerl* als Knecht halten, der einerseits dem Marktrichter die *schuldige bedienung* zu verrichten hatte; zum anderen sollte er allen Anordnungen der Bürgerschaft, des Marktrates und des Marktrichters fleißig nachkommen und alle Bürger mit *geziemendem respect* behandeln. Weiters war dem Markt naturgemäß die Erhaltung des Wegenetzes ein großes Anliegen – der Lebensmittelhandel zum steirischen Erzberg und das als Rückfracht gelieferte Roheisen, das in der Gegend um Scheibbs geschmiedet wurde, bestimmte das Wirtschaftsleben des Marktes. Der Marktgerichtsdienner war deshalb im Auftrag des Marktes mit dem Einsammeln der von Bürgern und Bauern geforderten Geldbeiträge für die Reparatur der Wege im Markt und in der Umgebung zuständig. Er durfte auch für die Einteilung der Vorspanndienste der schweren Lebensmittel- und Eisentransporte verantwortlich gewesen sein. Der Wochenmarkt bot dem Marktdiener darüber hinaus ein reiches Betätigungsfeld: Er mußte das Obst und andere Lebensmittel kontrollieren, die auf den wöchentlich am Dienstag stattfindenden und für die Versorgung des Erzberges wichtigen Scheibbser Wochenmarkt gebracht wurden. Zudem hatte er für die Hereinlieferung in den Markt eine Gebühr einzuheben und erhielt für diese Kontrolle von jedem Zentner Weißkraut (56 Kilogramm) zwei Krautköpfe als zusätzliche Abgeltung; der Diener durfte aber bei Strafe von den anliefernden Bauern kein Geld verlangen.

Weiters kam ihm eine wichtige sicherheitspolizeiliche Aufgabe zu, weil er *alles im marckht und burgfried betrettende, schlechtes gesünd und verdäch-*

¹⁵ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 22. August 1759, fol. 101v–102r. Siehe auch *Winter*, Niederösterreichische Weistümer, Bd. 3 (1909), S. 687, 8 [Waidhofen an der Ybbs, circa 1500]: *und soll sunst niemant vaben in dem purkfrid umb dbain sach an den statrichter oder an seinn diener.*

¹⁶ StA Scheibbs, Marktgerichtsdiennerinstruktion vom 28. Juni 1731, fol. 289v–291r und die Instruktion vom 9. März 1755, fol. 106v–107v.

tige persohnen [. . .] in gemeinen markhtsdienerhaus in verwahrung bringen sollte und dem Marktrichter als Vorsitzendem des niedergerichtlichen Marktgerichtes diese Arretierungen anzeigen mußte. Weiters oblag ihm die Aufsicht über die Sperrstunden in den Wirtshäusern des Marktes, die er besonders während der Meßzeiten an den Sonn- und Feiertagen kontrollieren mußte. Besonderes Augenmerk lag auf einem der beständigsten städtischen Konfliktpotentiale, den *herumgehenden burschen*, auf die der Diener besonders in der Nacht ein *wachtsames aug* werfen sollte.¹⁷ Der Diener konnte sie *abschaffen, bey eraignender widersässigkeit aber in gemeinen marckhtsdienerhausß in arrest führen*. Raufereien sollte der Marktdiener vorerst schlichtend trennen und die Streitenden *zur ruhe verweisen*; war dies aber nicht möglich, sollte er die Streithähne ebenfalls ins Marktdienerhaus in Haft bringen und dem Marktrichter zwecks weiterer Verfügung Anzeige tun. Alle weiteren Agenden, die in der 1731 aufgeführten Instruktion nicht enthalten waren, sollte der Diener, *wie es einen getreuen gerichtsdiner zukommet und seiner pflicht gemess ist*, getreu versehen, um als Lohn für treue Pflichterfüllung in den Genuß von besoldung, deputat und accidenz der früheren Gerichtsdieners zu kommen.

2. Gehalt und Einnahmen des Marktgerichtsdieners

Das Gehalt des Scheibbs'er Marktgerichtsdieners blieb im 18. Jahrhundert weitgehend konstant: Der jeweilige Diener verdiente am Beginn des Jahrhunderts neben dem freien Wohnrecht im Dienerhaus 16 Gulden und konnte sein Gehalt noch im ersten Jahrzehnt auf 24 Gulden pro Jahr steigern – weitere Steigerungen lassen sich im 18. Jahrhundert nicht mehr feststellen.¹⁸ Im Vergleich dazu erhielt ein Dienstknecht in der Region Gaming abhängig von seiner Funktion im Haus zwischen 8 bis 15 Gulden pro Jahr neben Kost, Kleidung

¹⁷ Schindler, Ruhestörung (1992), S. 222–245.

¹⁸ Die folgenden Ausführungen basieren auf einer systematischen Durchsicht der Marktgerichtsrechnungen im StA Scheibbs, Karton 12–19. Zum Vergleich: Der Markt Melk zahlte dem Gerichtsdieners kein fixes Gehalt, sondern entlohnte ihn aus den Strafgeldern, siehe Polensky, Studien (1968), S. 89–90; ähnlich Winter, Niederösterreichische Weistümer, Bd. 3 (1909), S. 257, 8 [Herzogenburg, 1566]: Der Richter erhält die Strafen, *davon er ainen dienstpotten, den er zum ansagen und andern gerichtsnoddurften gebrauchen mag, halten soll*. Für Waidhofen/Ybbs im 16. Jahrhundert, wo die Gerichtsdieners aus *mitleiden und erbormung* versorgt wurden, siehe Scholz, Waidhofen (1971), S. 64. Ähnlich Schwerhoff, Köln (1991), S. 57.

und Logis als Lohn. Der Scheibbser Marktschreiber verdiente 1706 vergleichsweise als Grundgehalt 70 Gulden, der für musikalische Darbietungen verantwortliche „Turnermeister“ 41 und der in Ybbs beheimatete Rauchfangkehrer 36; der Viehhalter dagegen nur 8 Gulden (und 17 Kreuzer Darangeld) pro Jahr. Zusätzlich zu diesen 24 Gulden pro Jahr wurde noch jährlich, zumindest bis 1718, das Neujahrgeld für den Diener (1 Gulden) und auch dessen Knecht (meist 17 Kreuzer) verabreicht. Nachweisbar ab 1709 erhielt der Diener auch *für seine walchayer und fasching* jährlich 3 Gulden zusätzlich sowie alle zwei Jahre *vor das gewöhnliche kleyd* bzw. als *diener montour gelt* 20, ab 1732 jährlich 10 Gulden Kleideraufwandsentschädigung.¹⁹ Diese Montur, auf der deutlich sichtbar das Marktwappen angebracht war, mußte vom Gerichtsdieners in gutem Zustand erhalten werden.²⁰ Als zusätzlicher Gehaltsbestandteil scheint in den Marktgerichtsrechnungen noch ein „Ehrentrunk“ im Ausmaß von zwei Maß Wein sowie Brot – unklar zu welchem Anlaß – im Gegenwert von 16–18 Kreuzern auf. Der Marktgerichtsdieners und sein Knecht dürften auch anlässlich der Jahresversammlungen der Zünfte jeweils mit Wein bedacht worden sein, wie eine Eskalation der Zunftversammlung der Scheibbser Schuhmacher 1761 belegt. Der Marktdieners und sein Knecht begehrten *wider die gwohnheit* neben dem von den Schuhmachermeistern gereichten Wein eine weitere *maass von denen schuchknechten*.²¹ Als dies den Gerichtsdieners von den Schuchknechten verweigert wurde, forderte der Diener *solches mit ungestum*. Der Diener stand *mit bedeckten haubt*, eine deutliche Provokation, vor zwei Scheibbser Schuhmachermeistern und beschimpfte einen der Meister *als einen teütschen juristen*.²² Der Marktdieners und sein Knecht entwickelten *solche rumor* [. . .], *daß sich das ganze ehrsame handwerckh und darüber zusamengeloffene nachbahrschafft dar-*

¹⁹ Zum Vergleich (Beginn 18. Jh.): In Krems erhielt der Oberratsdiener jährlich 78 fl., sowie „Bescheidgelder“ und ein Holzdeputat; der Kremser Unterratsdiener jährlich 30 fl., sowie 10 fl. Wohnungsbeihilfe und 2 Klafter Holz, sowie Kleidergeld; in St. Pölten erhielt der Ratsdiener 52 fl. 30 xr. und 13 fl. Holz- und Mantelgeld, sowie Geld für die Besorgung des Vorspannes; nach 1747 erhielt er 70 fl. Siehe *Schönfellner-Lechner*, Krems und St. Pölten (1985), S. 260–261, 347 und *Enz*, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte (1966), S. 90–91.

²⁰ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 15. Dezember 1752, fol. 24r: *Gerichtsdieners: diesen auszulegen seine zu marktgerichts bedienung haltenden knecht eine ordentliche montour, wie ihme angedeytbet werden wird, zu schaffen, wie in widrigen ein ander, ihme unliebsame verköhr veranstaltet werden sollte.*

²¹ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Fastentaiding 9. Februar 1761, fol. 143v.

²² Vgl. *Stolleis*, Juristenbeschimpfung (1996), S. 167–168.

ob entsetzt. Der Marktrat drohte dem Diener daraufhin wieder einmal, daß er *der marktgerichtsdiennerstelle entsetzt werden solle* – das Damoklesschwert der vorzeitigen Entlassung schwebte permanent über ihm.

Der Gerichtsdienner verdiente auch anteilig bei Haus- und Grundstücksverkäufen, Verlassenschaftsabhandlungen sowie bei der Verleihung des Bürgerrechtes. So erhielt der Marktdiener im Jahr 1748 zusätzlich zu seinen 24 Gulden Gehalt noch 12 Gulden 14 Kreuzer aus Verlassenschaftsabhandlungen, weiters 4 Gulden 54 Kreuzer aufgrund von Bürgerrechtsverleihungen und 24 Kreuzer durch einen Hausverkauf.²³ Es lassen sich für Scheibbs keine Belege dafür finden, daß dem Gerichtsdienner als zusätzliche Einnahmemöglichkeit – wie in anderen Städten üblich – auch ein Spieltisch beim (Magdalena-)Jahrmarkt überlassen worden wäre.²⁴ Bei vorsichtiger Schätzung verdiente der Scheibbser Marktgerichtsdienner (und sein Knecht) insgesamt circa 50–55 Gulden pro Jahr. Daneben besaß der Gerichtsdienner noch einen eigenen Garten vor den Mauern des Marktes und hielt zudem auch Geißen, die wiederholt „ausbrachen“, in den bürgerlichen Gärten „wilderten“ und Schaden stifteten.²⁵

3. Die Amtspraxis des Marktgerichtsdienners

Die Nachrichten, die sich aus dem Scheibbser Marktgerichtsprotokoll über die Tätigkeit der Gerichtsdienner in der Praxis ergeben, sind spärlich und erlauben nur punktuelle Aussagen. Meist wird der Marktgerichtsdienner wegen Übertretung oder Mißbrauch seiner Kompetenzen ermahnt und scheint damit häufig nur im negativen

²³ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll des Jahres 1748. In Korneuburg erhielt der Gerichtsdienner ebenfalls bei Kaufverträgen und Verlassenschaftsabhandlung „Sporteln“, *Starzer*, Korneuburg (1899), S. 248–249; *ders.*, Klosterneuburg (1900), S. 198.

²⁴ *Felderer*, Innsbruck (1996), S. 135; *Beimrohr*, Innsbruck (1995), S. 96; *Biack/Kerschbaumer*, Tulln (1966), S. 252.

²⁵ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georginachtaiding 29. Mai 1752, fol. 13r. Siehe als Vergleich der Gerichtsdienereinnahmen den Tullner Gerichtsdienner: Jahresgehalt 40 fl. mit Schwerjungengeld und Marktgeldern, 6 Klafter Auholz, 4 Metzen Weizen, 9 Metzen Korn, 1 Eimer Märzenbier, Lichtmeßwachs, Spitalschlachtschüssel. Der Diener hatte zudem 1/2 Tagwerk Wiesen und 1/4 Krautgarten in Bestand. Zusätzlich verdiente er an der Verköstigung der Gefangenen, weiters mit seinen Spieltischen auf dem Jahrmärkten und an verschiedenen Sporteln, *Biack/Kerschbaumer*, Tulln (1966), S. 252.

Zusammenhang von Amtsüberschreitungen oder -versäumnissen im Protokoll auf. Besonders die Kontrolle der Sperrstunden der Scheibbser Wirtshäuser führte immer wieder zu Problemen. Die Scheibbser Wirte beschwerten sich 1731, daß der Gerichtsdienner – wie in Patenten seit Einsetzen der Gegenreformation verstärkt angeordnet²⁶ – an Sonn- und Feiertagen die Wirtshäuser *visitire*. Der Marktrat reagierte daraufhin dahingehend, daß die Wirte *denen einheimischen vor- und unter dem Gottesdienst kein speiß und tranckh reichen und unterschleiff geben, sondern die gäst villmehr zum kirchengehen und hörung des Gottesdienst ermahnen sollen, damit nicht noth werde, den diener visitiren zu schicken*.²⁷ Diese Ermahnung nützte aber wenig, nur wenige Jahre später findet sich im Marktgerichtsprotokoll der Eintrag, daß der Marktrichter im Jänner 1739 während des sonntäglichen Hochamtes den Gerichtsdienner erneut zur Kontrolle des Konsumationsverbotes in die Scheibbser Wirtshäuser losschickte, der auch wirklich in zwei Gaststätten des Marktes fündig wurde und dort mehrere Scheibbser Dienstboten, Knechte sowie *pursch*, also unverheiratete Bürgersöhne und Handwerksgesellen, aushob.²⁸ Die Gastwirte, die sich häufig über die Kontrollen des Dieners beklagten, argumentierten, daß sie *ausser in der fruh einigen gast nicht hätten und wan die gäst in der fruh kommeten, ihnen weder speiß noch trunckh geben dörfffe[n]*,²⁹ sodaß die Wirte deshalb an die Marktobrigkeit die Getränkesteuer („táz“)³⁰ nicht abführen könnten.

Das Zusammenspiel des Marktgerichtsdieners mit den ebenfalls vom Markt bezahlten und vorwiegend zur Feuerwacht angestellten Nachtwächtern oder den beiden Torwächtern am Wiener und Gaminiger Tor in Scheibbs bleibt unklar. Anders als der Viehhirte, der während der Messe auf die Scheibbser Kinder achten mußte, wurde der Gerichtsdienner nicht direkt in der Kirche zur Überwachung einge-

²⁶ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll 1733, Hofgerichtsdekret 1733, fol. 8v. Zur Überwachung der Gasthäuser *Leitich*, Maßnahmen (1968), S. 206–210.

²⁷ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georginachtaiding 17. Mai 1731, fol. 279v.

²⁸ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 12. Jänner 1739, fol. 166v: *berr markttrichter bringt vor, daß er gestern durch den diener unter dem Gottesdienst die würtshäuser visitiren lassen*.

²⁹ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 12. Jänner 1739, fol. 166v.

³⁰ *Hillbrand*, Ungeld (1953), S. 44–58.

setzt.³¹ Ebenso wie die Nachtwächter mußte der Gerichtsdienner auf die gute „policcy“, auf nächtens im Markt herumgehende Personen Obacht geben und die *aufruhr erweckende oder sonst schuldig befindende*³² festnehmen und an den Marktrichter weitermelden. Der Scheibbser Gerichtsdienner, der in der Praxis auch Ratsdiener war, nahm übrigens keine Feuerstättenvisitationen vor, die in Scheibbs ausschließlich Bürgern vorbehalten blieb.³³ Weiters sollte der Diener zur Erfüllung des von den Landständen vorgeschriebenen Rekrutenkontingents geeignete junge Männer, meist Bettler, Dienstboten und Handwerksgesellen, zur Assentierung ausfindig machen,³⁴ wofür ihm eine zusätzliche Gratifikation seitens des Marktes verabreicht wurde. In den Jahren 1759 und 1760 finden sich in den Marktgerichtsrechnungen immer wieder Belohnungen für diese erfolgreichen „Anwerbungen“.³⁵ Die zur Rekrutierung vorgesehenen Männer wurden zudem im Dienerhaus bis zur Stellung verköstigt;³⁶ der Diener begleitete sie auch bis zum Stellungsplatz.³⁷

Im Fall von Streitigkeiten mußte der Diener im Auftrag des Marktrates bzw. des Marktgerichtes persönlich Personen vorladen oder sogar verhaften.³⁸ Der Gerichtsdienner fungierte dabei als Exekutor des Marktrates und -richters und hielt häufig auch stellvertretend für den Marktrat als Prellbock her. Ein aufgrund seiner schlechten Mahlleistungen von den Scheibbser Bäckern boykottierter Markt-

³¹ Zum Viehhirten und zum Nachtwächter *Scheutz*, Alltag (2001), S. 250–256. Zum Gerichtsdienner in der Kirche für das 17. Jahrhundert in Enns (OÖ.) *Ebner*, Fassade (1996), S. 205.

³² StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 8. August 1757, fol. 3 v.

³³ Siehe dagegen für Ischl *Hofmair*, Ischl (1957), S. 141, zum Gerichtsdienner S. 139–142.

³⁴ StA Scheibbs, Karton 18, Marktgerichtsrechnung 1759, ohne Foliierung: *Dem diener für einen eingebrachten recrouten discretion 1 fl. 30 xr.*

³⁵ StA Scheibbs, Karton 18: Marktgerichtsrechnung 1759, ohne Foliierung: *Dem diener für einen eingebrachten recrouten discretion 1 fl. 30 xr.; denen 2 dienerknechten wegen eingebrachten, aber nicht angenommenen zwey recrouten von herrn marktrichter gegeben worden 3 fl.; dem diener für einen aufgebrachtten recrouten Christoph Theiner bezahlt 1 fl. 30 xr.*; Marktgerichtsrechnung 1761, ohne Foliierung: *Den 26ten August wegen einen recruten Franz Heinrich dem diener auf die Wiener rayß mitgeben [. . .] 15 fl. 59 xr., dem diener Joseph wegen aufbringung dieses recruten 1 fl. 30 xr.*

³⁶ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 27. August 1778: *Recruten bitten um das taggeld per 17 xr., weillen der diener ihnen sehr schlechte kost reichet. Resolution: Ist ihnen an geld 12 xr. Und dem diener 5 xr. vor man zu zahlen.*

³⁷ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 10. März 1761, fol. 150v–151r.

³⁸ Vgl. *Feigl* 1998, S. 223.

müller verweigerte im Gegenzug zu diesem Boykott der Bäcker die Zahlung der Steuern an den Markt, woraufhin der Marktrichter den Diener zum Eintreiben der Steuern ausschickte. Der Marktmüller erteilte daraufhin dem Diener eine patzige Antwort, die der Müller später, als man ihn u. a. deshalb vor den Rat rief, freilich relativiert wissen wollte.³⁹ Auch ein wiederholt alkoholisierter Kupferschmied, der noch dazu kurz davor in der Nacht seine Frau und die Kinder aus dem Haus gejagt hatte, wurde vom Marktrat ebenso wie seine bei ihm beschäftigten Gesellen durch den Diener vor den Rat zitiert. Der Kupferschmied weigerte sich aber vor dem Rat zu erscheinen: *durch den diener melden lassen, es gebe der ratb seinen leüthen kein brodt*⁴⁰ und deshalb möge sich der Marktrat auch nicht in seine Angelegenheiten einmischen. Der Marktrat trug daraufhin dem Gerichtsdienner auf, den Kupferschmied *mit gewalt* vor den Rat zu bringen, wo der Schmied mit mehrtägigem Arrest bestraft wurde und zusätzlich seinen Bürgermantel, das äußere Zeichen seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, vor dem Rat ablegen mußte. Wiederholt finden sich Aufträge des Marktrates an den Diener zur Festnahme von Übeltätern. Zwei Bindergesellen ließ der Marktrat 1780 *durch 2 diener abhollen und in dem grossen burgerkotter sperren*.⁴¹ Der Gerichtsdienner mußte zudem – eine äußerst unangenehme Aufgabe – die Verkaufsankündigungen („fail zettel“) an die Häuser von abgehausten Bürgern anschlagen, was den Widerstand der häufig noch darin wohnenden und damit öffentlich als verarmt deklarierten Scheibbser (Ex-)Bürgerfamilie hervorrief. So mußte der Diener 1780 eine stark verschuldete, bürgerliche Scheibbser Familie aus dem Haus *treibe[n] und das haus spörre[n]*.⁴² Eine widerspenstige Bürgerin, die gegen den Marktrat und -schreiber aufbeehrte, mußte *der diener [. . .] alsogleich auf den sandthorthurm führen und auf zwey tag bey wasser und brot verstossen*.⁴³

³⁹ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 11. April 1733, fol. 344v–345r. Siehe auch *Winter*, Niederösterreichische Weistümer, Bd. 3 (1909), S. 799, 18 [Ybbsitz, 1640]: *Sollen sich doch die burger wan ihnen angesagt wirdet nit mit so ruechlosen worten gegen dem diener, wie bißhero bescheben, vermerken lassen sondern sich fein alß geborsambe burger erzai-gen.*

⁴⁰ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Eintrag vor dem 15. Februar 1761, fol. 143v.

⁴¹ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 7. Juni 1779, fol. 84r.

⁴² StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 2. März 1780, fol. 125r.

⁴³ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 30. September 1737, fol. 132v. Während das Landgericht über ein Gefängnis verfügte, besaß das märktische Niedergericht lediglich einen Bürgerkotter und die Markttürme zur Verwahrung der Verhafteten, ähnlich siehe *Scheffknecht*, Scharfrichter (1996), S. 415–417.

Der Diener mußte auf die „gute Ordnung“ im Markt achten, und deshalb auch die Aufsicht über das marktische Wirtschaftsleben führen: Er ging gegen „störende“ jüdische Händler vor und mußte deren Waren konfiszieren,⁴⁴ weiters mußte er die Standgelder während des Magdalena-Kirchtages einsammeln⁴⁵ und die Bezahlung der Getreidemeßgelder durch die Bauern veranlassen;⁴⁶ weiters ließ er Schmuggelware konfiszieren⁴⁷ und die Abgaben für das zum dienstägigen Wochenmarkt gebrachte Getreide erheben.⁴⁸ Der Gerichtsdienner vollstreckte auch niedergerichtliche Urteile. Er scheint die Wochenmärkte auch immer wieder dazu benutzt zu haben, von den hereinfahrenden Händlern widerrechtlich *ein deputat* zu verlangen.⁴⁹

4. Probleme des doppelten herrschaftlichen Zugriffs auf den Diener

Der Marktgerichtsdienner stand nicht nur im Dienste des Marktrichters und des Marktrates, sondern verdingte sich zusätzlich als Diener des mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Landgerichtes.⁵⁰ Diese Stellung als Diener zweier Herren, nämlich dem Markt und gleichzeitig dem Hofrichter/Landgerichtsverwalter bzw. direkt dem Gaminiger Prälaten als Landgerichtsinhaber durch Treueeid verpflichtet, brachte den Gerichtsdienner immer wieder in Kompetenzschwierigkeiten, wie am folgenden Beispiel deutlich wird. Der Scheibbser Marktdienner kennzeichnete im Auftrag des Marktes jedes mit Schmalz gefüllte Faß, das auf den Wochenmarkt gebracht wurde, mit einem eigenen Schmalzbestecherstempel zum Zeichen für die

⁴⁴ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 15. Jänner 1781, pag. 4.

⁴⁵ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 21. Juli 1790, pag. 47.

⁴⁶ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 11. August 1746, fol. 136r.

⁴⁷ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 2. Jänner 1732, fol. 306r: *Der marckbtgerichtsdiner bittet, womit ihme wegen beschebener denunciation des contrabandirten [. . .] schmalzes sein contingent verabfolget werden möchte.*

⁴⁸ Zum Beispiel StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung, 1. Februar 1783, fol. 4r. Zur Tätigkeit des Bludenzner Gerichtsdienners *Tschalkner*, Bludenz (1996), S. 179.

⁴⁹ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 1735, fol. 59r: *Gerichtsdienner deputat: Herr marckbtrichter proponirt, welcher gestalten klagen vorkommen, daß der gerichtsdienner in der freyung ohnerachtet des gethanen verbott von den leüthen in obbst, gefsiagl und anderen victualien ein deputat verlange, aus ursachen, weilen solches jederzeit also gepfflogen worden wäre.* Ähnlich auch in Innsbruck siehe *Felderer*, Innsbruck (1996), S. 131–132.

⁵⁰ Eine ähnliche, doppelte Zuteilung des Stadtknechtes an Herrschaft und Stadt ist für Sigmaringen belegt, siehe *Zekorn*, Sigmaringen (1996), S. 71–72.

ordnungsgemäße Bezahlung der Abgaben. Mit diesem Stempel wollte der Markt auch einen illegalen Verkauf von Lebensmitteln außerhalb des Marktes („Fürkauf“) vermeiden.⁵¹ Im Jahr 1718 führte der Markt Scheibbs einen neuen Stempel ein, auf dem die Jahreszahl und das Scheibbser Marktwappen angebracht waren, damit sollte in Hinkunft diese Markierung vorgenommen werden. Der Marktgerichtsdienner wurde vom Marktrichter darüber in Kenntnis gesetzt, *daz er den neuen bestecher nehmen und sich dessen künsffig in schmaltz bestechen gebrauchen solle*. Der Diener weigerte sich – aus nicht einsichtigen Gründen –, diesen neuen Stempel zu verwenden, und wandte sich an das übergeordnete Hofgericht als seinem anderen Arbeitgeber, wo der Diener in diesem finanziell motivierten Streit auch wirklich „Recht“ erhielt. *Ist von hoffgericht auß dem wachter alles anhero kommende schmaltz vor dem thor, in so lang biß es der diener mit dem alten bestecher wurde bestochen haben, anzubalten* befohlen worden.⁵²

Das Hofgericht und damit der Patrimonialherr des Marktes konnte sich damit auf Initiative des Gerichtsdienners durchsetzen. Dieser vermeintliche Triumph des Gerichtsdienners währte allerdings nicht lange. Der Marktrat beschloß, daß kein Schmalzfaß ohne ein Mautzeichen des Marktes zum Verkauf kommen dürfe und im selben Atemzug wurde auch eine Entfernung des Marktgerichtsdienners beschlossen: *wegen des jezigen markt- und landtgerichtsdienner aber beschlossen worden, daz selber abgedankht und ein aigener marktgerichtsdienner aufgenommen werden solle*. Der Marktgerichtsdienner wurde aufgrund dieses für den Markt Scheibbs ungünstigen Ausgangs der Schmalzangelegenheit wirklich aus dem Dienst entlassen; es blieb diesmal nicht, wie sonst häufig, bei der Drohung. Aber schon zwei Monate später nahm der Marktrat den alten Gerichtsdienner wieder auf, aber *nur gegen seinen künsffigen wohlverhalten*, zudem wurde *ihme aber anbey die gemachte aufwikhlung ernstlich verwisen*.⁵³

Der Gerichtsdienner spielte bei dem im Markt tobenden Streit der konkurrierenden Disziplinierungsgewalten, nämlich zwischen Hofrichter und dem Scheibbser Marktrichter bzw. -rat, eine wichtige Rol-

⁵¹ Vgl. Winter, Niederösterreichische Weistümer, Bd. 3 (1909), S. 536, 3 [Melk, 1777]: Fürkaufverbot: *Der richter hat also dem diener einzubinden daß er hierauf fleißige absicht trage und den übertretern das eingekaufte weg nehme*.

⁵² StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 21. Jänner 1718, fol. 392r–v.

⁵³ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 7. März 1718, fol. 395v–396r.

le, bei dem er als das schwächste Glied aber immer wieder auf der Strecke blieb. Der Gerichtsdieners war bei Verletzungen der Niedergerichtsrechte immer das ausführende Organ. Die umstrittene Stellung des Gerichtsdieners zwischen Markt- und Landgericht blieb trotz der damit verbundenen Probleme vermutlich aufgrund der geringen Bezahlung das ganze 18. Jahrhundert hindurch aufrecht. Am Ende des Jahrhunderts beklagte sich der Rat, daß der Dienst des *marktgerichtsdieners*[s] *nebst jenem des landgerichts gar nicht vereinbarlich seye, indeme entweder der erste oder der letztere vernachlässiget werden müsse.*⁵⁴ Selbst die Scheibbser Bürger dürften gelegentlich nicht genau gewußt haben, wer nun letztlich für sie in Gerichtsangelegenheiten zuständig war, ob Land- oder Niedergericht: Ein Scheibbser Bäcker, der mit seinem aufmüpfigen Lehrlingen nicht zurecht kam, holte den *diener* – gemeint ist in diesem Fall der Landgerichtsdieners – und ließ den Lehrlingen *aus dem haus reissen und abbriglen*, was dem Bürger durch den Marktrat als Eingriff in die Niedergerichtsrechte des Marktes scharf verwiesen und mit einem Tag bei Wasser und Brot in der Bürgerstube geahndet wurde.⁵⁵

Der zwischen Landgericht und dem niedergerichtlichen Marktgericht zerrissene Diener bekam durch den Landgerichtsverwalter immer wieder Anweisungen, die das genau ausbalancierte Machtgleichgewicht zwischen Markt- und Landgericht empfindlich störten. So ordnete der Landgerichtsverwalter beispielsweise 1734 an, daß alle im Markt Scheibbs frei herumlaufenden Hunde durch den Gerichtsdieners erschossen werden sollten, weil der Marktrat selbst auf mehrmalige dringliche Aufforderungen des Landgerichtsverwalters nach Abschaffung der Hunde nicht reagiert hatte. Der Marktrichter gab in dieser Causa nach, damit *aus dieser sach keine weithläuffigkeit entsteht*, obwohl er als der Marktrichter *solches verboten hätte.*⁵⁶ Das ausführende Organ, der Markt- und Landgerichtsdieners in Personalunion, bekam von beiden Seiten den Streit um die Vorherrschaft im grundherrschaftlichen Markt Scheibbs, der letztlich auch auf dem Rücken des Gerichtsdieners ausgetragen wurde, immer wieder zu spüren. So

⁵⁴ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 1. September 1796, pag. 66.

⁵⁵ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Extra-Ratssitzung 21. Juni 1746, fol. 130r–131r.

⁵⁶ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georginachtaiding 21. Mai 1734, fol. 35v. Zum Gäminger Landgerichtsdieners *Scheutz*, Alltag (2001), S. 143–154.

kontrollierte der betrunkene Gaminger Landgerichtsdienner an einem Juniabend des Jahres 1774 einige Reisende *alßverdächtige persohnen* innerhalb des Scheibbser Burgfriedes und konfiszierte unter wilden Insultationen widerrechtlich einige Gegenstände wie ein Betbuch, einen Kamm und ein Messer. Daraufhin verurteilte das Marktgericht den Gerichtsdienner wegen seines „schlechten Maules“, seiner Amtsübertretung und wegen des Eingriffs in die Marktrechte zu 14-tägigem Arrest. Das Marktgericht drohte weiters „seinem“ Landgerichtsdienner: *Ihme diener aber ist bey verlust seines dienst verwisen worden, derley eigenmächtigkeiten und sauffereyen in hinkunft zu meiden.*⁵⁷

III. Zwei umtriebige Landgerichtsdienner oder *durch den landtgrichtsdiener eingeführt worden.*

Anders als für die Scheibbser Marktgerichtsdienner liegen für die Landgerichtsdienner keinerlei schriftlich fixierte Instruktionen vor. Während das Tätigkeitsgebiet des Scheibbser Marktgerichtsdienners im wesentlichen auf den Burgfried des Marktes beschränkt blieb, war der Landgerichtsdienner eine außerordentlich mobile Person, die scheinbar überall im weitläufigen und unwegsamen Bezirk des Landesgerichtes tätig war. Die beiden Gerichtsdienner des Landgerichtes Gaming tauchen in fast allen Akten des Landgerichtes meist mit einer kurzen Erwähnung auf, ihr Bild „huscht“ in den Quellen vorbei.

1. Die Amtspraxis der Gaminger Landgerichtsdienner

Die in den beiden Hauptorten des Landgerichtes, nämlich den Märkten Scheibbs und Gaming stationierten Gerichtsdienner dürften sicherheitspolicylich sowohl die Wirtshäuser wie auch die Straßen auf verdächtige Personen oder Gruppen hin, vor allem Bettler, überwacht haben. Jeder Reisende mußte mit einem Paß versehen sein oder wurde andernfalls – besonders vermeintliche Deserteure in Kriegszeiten – von den Landgerichtsdiennern festgenommen. Der Gerichtsdienner dürfte routinemäßig kontrollierend mit „obachtsamen Augen“ durch das Gebiet des Landgerichtes gegangen sein und

⁵⁷ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Extraratssitzung 15. Juni 1774, fol. 306v [falsche Foliierung].

arretierte kraft seiner Amtsgewalt Verdächtige. Ein Gerichtsdienerschildert vor Gericht eine derartige Festnahme: *kam mir gegenwärtiger [...], Mann], der obnehin des diebstahls beschrieen, auch in verdacht das Schanzhäußweibl [...] ausgeraubt zu haben, herumziehend unter.*⁵⁸ Ein vor dem Landgericht wegen Diebstahls verhörter Bauernknecht wurde *von dem Scheibbsersischen landgerichtsdieners auf der strassen angehalten und anhero ins landgericht überbracht.*⁵⁹ Einen vierzehnjährigen, bei einem Sensenschmied angestellten Jungen *erdapt[e]* der Diener sogar auf frischer Tat beim verbotenen Fischestecken mit einem eisernen Speer.⁶⁰ Eine verhaftete Bettlerin gab wiederum vor dem Landgericht zu Protokoll: *weillen [sie] aber gebettlet und vor verdächtig gehalten, seye sie von dem landgerichtsdieners angehalten worden.*⁶¹ Ein Holzknecht wurde beim Eisendiebstahl *von dem daselbstigen gerichtsdieners in einen stadl erdabt und gebunden.*⁶²

Im Fall von Anzeigen, die entweder bei Gericht oder direkt beim Landgerichtsdieners erfolgten, holte der Gerichtsdieners die meist schon von den Geschädigten festgenommenen Tatverdächtigen ab und *lieferte* sie zum Landgericht,⁶³ wobei auch diese Festnahmen nicht immer ohne Probleme abliefen. Ein wegen Schwängerung einer Dienstmagd angeklagter Sattlerlehrling versteckte sich erfolgreich vor dem Gerichtsdieners im Haus seines Meisters auf dem Dachboden unter einem alten Bett: *iber langs suechen aber solchen gefundten undt mit gewaldt miessen heraußziehen undt in arrest fieren.*⁶⁴ Im Fall von gerade erst verübten Verbrechen wurde der Gerichtsdieners, aber auch andere Anrainer bzw. Hausbesitzer der Umgebung, zu den Alarmfahndungen eingeteilt; *sowohl die gerichtsdieners als andere leuthe [...] zu streiffen angeordnet.*⁶⁵ Häufig spielten sich auch gewaltsame Szenen bei der Fest-

⁵⁸ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 Juli 29. Zum Tätigkeitsbereich der Münchner Schergen *Nowosadtko*, Standesgrenzen (1995), S. 173–174; allgemein *Buchda*, Büttel (1971), Sp. 580.

⁵⁹ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1773 März 29.

⁶⁰ NÖLA, St. Pölten, Herrschaftsarchiv Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 8.

⁶¹ NÖLA, St. Pölten, Gerichtsarchiv Gaming, Karton 4, Scheibbs, 1755 September 3, Summarische Aussage von Barbara Pfeiffer.

⁶² NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 1, Eisenerz, 1714 November 14.

⁶³ Die weitgehend stereotype Formel lautet beispielsweise: *wo sie sodann der landgerichtsdieners anhero zum landgericht eingeliffert*, siehe NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 nach Juli 29 und vor September 10.

⁶⁴ NÖLA, St. Pölten, Herrschaftsarchiv Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 8 [1710].

⁶⁵ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1777 August 22.

nahme ab; es kam mehrmals vor, daß der Gerichtsdienner auf dem mehr oder minder langen Weg zum Gefängnis verprügelt wurde und die Festgenommenen flohen. Aber auch der Diener prügelte immer wieder die Verhafteten oder abzuschiebende Personen.⁶⁶ Der Gerichtsdienner war gelegentlich auch der erste, der den Verhafteten über die Anklage informierte. Ein vor Gericht Angeklagter sagte, daß der Gerichtsdienner *ihme also zu verstehen gegeben, daz mann den verdacht auf inquisiten habe.*⁶⁷

Der Gerichtsdienner war, um erfolgreich arbeiten zu können, auf die Mithilfe der ansässigen Bevölkerung und auf informelle Nachrichten und Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Ein wegen Diebstahls verhafteter Mann schilderte seine überraschende Verhaftung vor Gericht: *wir seynd verrathen worden und da seynd die diener gekommen.*⁶⁸ Vor Ort – weit weg vom Anweisungen erteilenden Richter – dürfte der Gerichtsdienner relativ autonom Entscheidungen getroffen haben. So verhaftete er entgegen dem Befehl des Richters einen wegen Wilddieberei angezeigten Schuster nicht, weil er aufgrund der Informationen vor Ort feststellte, daß der Verdächtige als Täter nicht in Frage kam.

Die Gerichtsdienner als Spezialisten der Bettlerfahndung nahmen zudem auch an den ab 1722 jährlich in den österreichischen Erbländern abgehaltenen Bettlervisitationen teil,⁶⁹ wobei die bei den Streifen überdurchschnittlich erfolgreichen Gerichtsdienner in der Region Gaming/Scheibbs besonders entlegene Gebiete zur Suche zugeteilt bekamen, die offensichtlich den Hausbesitzern, welche verpflichtend an diesen Visitationen teilnehmen mußten, nicht zuzumuten waren.⁷⁰ Zu Zeiten des Österreichischen Erbfolgekrieges erhielten er regelrechte Jagdaufträge nach rekrutierbaren Männern, vornehmlich Bettlern und arbeitslosen Handwerkern, die ins Dienerhaus eingelie-

⁶⁶ Grill, Bauer (1963), S. 493.

⁶⁷ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1757 Juni 1.

⁶⁸ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 7, Steyr, 1784 April 20.

⁶⁹ Das von mir zur Edition vorbereitete „Bettlervisitation- und Schubprotokoll“ aus Gaming beginnt 1722 und reicht bis 1752, siehe NÖLA, St. Pölten, HA Scheibbs, Hs. 3/31 a, fol. 1r. Zum österreichischen Schubwesen siehe Heindl/Saurer, Grenze und Staat (2000).

⁷⁰ NÖLA, St. Pölten, HA Scheibbs, Hs. 3/31c, fol. 41v, 54v: *Neünter troupp, die gerichtsdienner und deren knecht mit erforderlicher wacht.* Zu Streifen Ammerer, Vaganten (2000), S. 216–224.

fert und anschließend zum Soldaten „gestellt“ werden sollten. Auch Steckbriefe wurden an die Gerichtsdienere weitergereicht, damit diese zielgerichtet suchen konnten, wie aus der Aussage einer Verdächtigen deutlich wird: Der Gerichtsdienere *sach mich an und da ihms nicht zusammen gieng, nahm er den stöckbrief aus seiner taschen und laß mir selben vor.*⁷¹

Die Landgerichtsdienere mußten bei der Ermittlung der Tatumstände und bei der Sicherstellung der Corpora delicti⁷² mitarbeiten. Weiters nahm er auch den Besitz der Verhafteten an sich, mit dem die Gerichtskosten bei einer Verurteilung des Verhafteten bezahlt werden sollten. Außerdem mußte der Gerichtsdienere die Aussagen der Verhafteten in der Praxis selbst verifizieren, sodaß sogar einem in seinen Aussagen beträchtlich schwankenden Verhörten von Gerichtsseite vorgeworfen werden konnte, daß er *den gerichtsdiner so vüllfädig vexirt und baldt auf diesen, bald jenen orth, daz gelt zu haben außgesagt.*⁷³ In Krisenzeiten wurde der Landgerichtsdienere auch zu sicherheitspoliceylichen Aufgaben im Markt Scheibbs herangezogen. Als die bayerischen und französischen Truppen im Zuge des Österreichischen Erbfolgekrieges 1741 auch in Niederösterreich fouragierten, wurde der Landgerichtsdienere zu nächtlichen Patrouillen um den Markt eingeteilt,⁷⁴ um das befürchtete „Gesindel“ vom Markt Scheibbs fern zu halten und für Ruhe und Ordnung im Markt zu sorgen.

Der Landgerichtsdienere war aber nicht nur die mobile Achse der Landgerichtsverwaltung, sondern er mußte die Gefangenen auch während der Untersuchungshaft betreuen. Der Gäminger Landgerichtsdienere verdiente jährlich 44 Gulden, während sein mehr belasteter Scheibbser Kollege, der auch als *stockmeister*, als Aufseher des Gefängnisses, fungierte, 52 Gulden Jahresgehalt bezog, welches jeweils vierteljährlich ausgezahlt wurde.⁷⁵ Der Scheibbser Landgerichtsdienere mußte auch die häufig beanstandete Verpflegung der Gefangenen vorfinanzieren, wie aus Beilagen zu den Gäminger

⁷¹ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1796 September 12.

⁷² Siehe für Kindsmordfälle *Hammer*, Kindsmord (1997), S. 261.

⁷³ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1711 Juni 5.

⁷⁴ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Michaelitaiding 16. September 1741, fol. 230v.

⁷⁵ Zwischen 1735 und 1774 liegen Hofgerichtsrechnungen vor, siehe NÖLA, St. Pölten, Herrschaft Scheibbs, Hs. 3/43–73.

Hofrichterrechnungen (*auszügl*) deutlich wird.⁷⁶ Zusätzlich zu seinem Grundgehalt bezog dieser noch eine sogenannte Landgerichtsdienergebühr von den Verurteilten, das *beschließgeld*, und den sogenannten „Dienergulden“ von den Verhafteten.⁷⁷ Mehrfach brachen Verhaftete aus dem Scheibbser Gefängnis aus, woraufhin der Diener genauestens über die Ursachen des Ausbruches befragt wurde. Ein Ausbrecher erhielt *durch die hinlässigkeit des dieners die schlüssl zum eisen*⁷⁸, ein anderer brach nach Angabe des Gerichtsdieners die Fenstergitter aus, ein dritter zerschlug das *schloß* seiner Eisenfesseln *mit gewalt*.⁷⁹ Unmittelbare Reaktionen des Landgerichtes auf die Säumigkeit des Dieners, etwa Entlassungen, lassen sich in den Akten nicht feststellen.

Der Landgerichtsdieners war auch für die Vollstreckung der Prangerstrafen und Ausweisungen aus dem Landgericht zuständig. Die häufig während des dienstägigen Scheibbser Wochenmarktes vollstreckten Rutenstrafen nahm der Gerichtsdieners und nicht der im weiter entfernten Karlsbach (bei Ybbs) wohnende Scharfrichter vor. Einträge wie folgender: *von dem gerichtsdieners über ausgestandenen arrest karbatscht und verwissen worden*,⁸⁰ finden sich in den Gerichtsakten häufig. Die Durchsetzung des schwer zu überwachenden Landgerichtsverweises übertrug man ebenfalls den Gerichtsdieners: Ein wegen Diebstahls zu Landgerichtsverweis verurteilter Tagelöhner wurde zuerst vom Gerichtsdieners bis zur Grenze des Landgerichtes eskortiert. Um diesen Landgerichtsverweis auch zu kontrollieren, lagerten die beiden Landgerichtsdieners in der nächsten Nacht vor seinem Haus, weil sie an eine verbotene Rückkehr der Verurteilten glaubten. *Die anderte nacht darumb bey seinem weib und heysl mier bette landtgerichtsdieners gepäst, vermainent er wurdte [. . .] daz landtgericht bedröthen*.⁸¹ Anders als erwartet, wurden die beiden Gerichtsdieners nicht Zeugen der Rückkehr des Verurteilten, sondern unzüchtiger Handlungen der Hausbewohner und verhafteten das „Täterpaar“ gleich am nächsten Morgen, *alß sy gegen den tag her-*

⁷⁶ Ähnlich auch in Perchtoldsdorf, siehe *Ostrawsky*, Perchtoldsdorf (1983), S. 71.

⁷⁷ NÖLA, St. Pölten, HA Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 1.

⁷⁸ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1736 November 24.

⁷⁹ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 9, Scheibbs, 1790 Juli 22; K 9, Scheibbs, 1794 November 21.

⁸⁰ NÖLA, St. Pölten, HA Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 223; GA Gaming, K 6, Wien, 1778 Mai 28: *sodann durch den landgerichtsdieners mit fünfzehn wohl gemessenen karbatsch streichen gezüchtiget*.

⁸¹ NÖLA, HA Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 19.

auß wollen. Auch die Überwachung der zu „opera publica“ Verurteilten wurde dem Gerichtsdienner ebenso wie die Exekution der Haftverschärfungen übertragen.

2. Status und Ehrbarkeit

Das Sozialprestige der Gerichtsdienner bei der Bevölkerung war ambivalent, woran auch eine Heiligenvitensammlung eines bayerischen Jesuiten über die „heilige Gerichts-Diener Und Schörganten“ aus dem 18. Jahrhundert nichts ändern konnte.⁸² Der Gerichtsdienner wurde fast sprichwörtlich von den Untertanen gefürchtet, so drohten Bauern ihren Dienstknechten im Fall von Unbotmäßigkeit mit dem „Diener“. Es lassen sich auf Grundlage der Gäminger Akten nur einige explizite Belege für „Unehrliehkeits“-Zuschreibungen an die Gerichtsdienner finden: Durch ein auch in Scheibbs verkündetes Patent vom 29. Dezember 1729 wurden alle *bisshero ancklebens gewestene ehrmackel* von allen *schörgen und landgerichtsdienner* und deren Kindern *vollständig getilget*, sodaß sie theoretisch ungehindert ein Handwerk erlernen konnten.⁸³ Ein wegen Bettelei aufgegriffener ehemaliger Gerichtsdienner gab noch rund dreißig Jahre später vor Gericht als Entschuldigung für sein Vagieren und seine Arbeitslosigkeit an, daß die Gerichtsdienner generell nicht als Dienstboten arbeiten könnten: *allein bey denen baurñ seyen sie diener verachtet*.⁸⁴ Deutlich wird diese Geringschätzung auch, als in einem Wirtshaus in der Nähe von Scheibbs eine Streit zwischen einem Perückenmacher und einem alkoholisierten Gerichtsdienner eskalierte, der die Pässe aller Anwesenden – demonstrativ seine Amtsgewalt aus spielend – kontrollieren wollte. Der Perückenmacher versetzte dem

⁸² Der Jesuit Jacob Schmid (1689–1740) legte ein beispielgebendes Buch über Gerichtsdienner vor: Schmid, Welt (1752). Zum Problem der Ehre *Novosadtko*, Ehre (1993), 366–369, 374–376.

⁸³ StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Fastennachtaiding 16. März 1730, fol. 237r; Abdruck des Patentbes in Codex Austriacus, Bd. 4 (1752), S. 613–614. Siehe zu „Ehrenbriefen“ für Gerichtsdienner *Bräuer*, Bettler (1996), S. 189. Zum Problem der Unehrliehkeit im Kontext der Auseinandersetzung zum Handwerk *Novosadtko*, Scharfrichter (1994), S. 300–304. Mit einer Kritik des Klischees der „ehrlösen“ Scharfrichter *Wilbertz*, Familie (2000), S. 249–250.

⁸⁴ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1761 November 9. Auf Steckbriefen finden sich Gerichtsdienner immer wieder (Steiermark, 1829) *Gassler*, Gauner (1986), S. 134. Zu einem Magiefall, wo eine Gerichtsdiennerwitwe vorkommt, *Scheutz*, Alltag (2001), S. 451–452.

Diener auf dessen inquirierende Fragen: *Mein, mein, man wirdet ja einen diener nicht per ibro gnaden schelten.*⁸⁵ Immer wieder tauchen in den Akten Beschwerden über alkoholisierte Gerichtsdienner auf. Die Gerichtsdienner fahndeten nicht nur nach Straftätern, sondern wurden selbst auch immer wieder straffällig und werden explizit als Täter in Streckbriefen genannt. Eine wegen eines verübten Überfalls verhörte Zeugin gab bezüglich der verdächtigen Person an, daß der Räuber *dem Gaminger diener der große nach ähnlich war.*⁸⁶ Aber auch niedergerichtlich wurden sie wiederholt aktenkundig: So gab eine Frau an, vom *diener zu Scheibbs schwanger* zu sein.⁸⁷

IV. Schluß

Die normative Disziplinierungsvorstellung des Marktrates an den Gerichtsdienner – etwa auch in der Gerichtsdiennerordnung des Marktes Grieskirchen aus dem Jahr 1623 dokumentiert – blieb ein frommer Wunsch des Normgebers an den schlecht bezahlten Normadressaten: Die Gerichtsdienner, heißt es dort, *sollen beherzt und unverzagt sein, waß ihnen vom richter bevohlen, fleissig verrichten und nit saumig erscheinen.*⁸⁸ in Scheibbs amtierende Marktgerichtsdienner, der gleichzeitig auch dem Landgericht zugeteilt war, geriet immer wieder zwischen die Fronten und wurde wechselnd von seinen beiden Arbeitgebern *bei Verlust seines Dienstes* abgemahnt und zu mehr Loyalität zu einem seiner konkurrierenden Arbeitgeber aufgefordert. „Eigenmächtigkeiten“ sollte er unterlassen, dagegen aber mit „Bescheidenheit“ hervortreten; seine Rolle als untergeordnetes Organ der Verwaltung, angesiedelt an der Fuge zwischen Obrigkeit und Untertanen, wird damit gut beschrieben. Die vielseitig einsetzbaren Gerichtsdienner arbeiteten als Ratsboten, als Exekutivorgan des Gerichtes, als Aufsichtsorgan beim Wochen- und Jahrmarkt, als „Überreiter“, als Gefängniswärter und überhaupt als „Diener für alles“. Sowohl in der Fahndung, in der Ermittlung von Straftaten, in der Exekution von Urteilen als auch in der Überwachung von Gefangenen wurde der Gerichtsdienner ein-

⁸⁵ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 7, Purgstall, 1778 Jänner 9.

⁸⁶ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 10, Gaming, 1794 August 4.

⁸⁷ NÖLA, St. Pölten, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1778 Juni 12.

⁸⁸ *Eberstaller/Eheim/Feigl/Hageneder*, Oberösterreichische Weistümer, Bd. 3 (1958), S. 69, 20 [Stadt Grieskirchen, 1623].

gesetzt. Die durch das ganze Jahr beschäftigten Gerichtsdienere im Untersuchungsgebiet stammten zwar aus besitzarmen Schichten, aber ihre Tätigkeit war beispielsweise deutlich besser bezahlt als etwa die des Scheibbscher Viehhirten oder der Nacht- und Torwächter. Ein gut greifbares Bild des Tätigkeitsfeldes der subalternen Beamten ergibt sich auch nach dem mühevollen Zusammensetzen des umfangreichen Quellenpasticcios, bestehend aus kurzen Erwähnungen, Halbsätzen und „zufälligen“ Nennungen der Gaminger Landgerichtsknechte und des Scheibbscher Marktgerichtsdieners, nur bedingt.